



Amtliche Mitteilungen

Nr. 15/2003

19.06.2003

Praktikumsordnung Für den Studiengang „Wirtschaft und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang „Wirtschaft und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau¹.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- (1) Das Praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und gegebenenfalls von Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt.
- (2) Ziel des Praktischen Studiensemester ist die enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis. Darüber hinaus soll das im Studium erworbene theoretische Wissen in der Praxis auf seine Relevanz überprüft werden. Zugleich sollen die praktischen Erfahrungen zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten des Studiums befähigen. Auf der Basis des bisher erworbenen Wissens sollen anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt werden.
- (3) Während des Praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden² Mitglieder der TFH Wildau mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) Das Praktische Studiensemester wird im Zeitraum des 6. Semester durchgeführt und ist damit Bestandteil des Hauptstudiums.
- (5) Eine Zulassung zum Praktischen Studiensemester (in Form der Unterschrift unter den Vertrag) erfolgt nur, wenn das Grundstudium (Vordiplom) erfolgreich abgeschlossen wurde und in der Regel nicht mehr als insgesamt eine Prüfung der davor liegenden Studienabschnitte nicht bestanden wurde. Die erforderlichen Nachweise sind mit dem Praktikumsvertrag vorzulegen. Das Prüfungsamt gibt Auskunft über den Erfüllungsstand der Prüfungen.
- (6) Das Praktische Studiensemester ist in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 24 Wochen (ohne Abwesenheitstage) abzuleisten.
- (7) Das Praktische Studiensemester wird grundsätzlich in einer Praxisstelle durchgeführt. Ein Wechsel der Praxisstelle während des Praktischen Studiensemesters ist nur dann zulässig, wenn dies der Sicherung der Studienziele dient, und bedarf der Zustimmung sowohl der Praxisstelle als auch des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaft, Verwaltung und Recht.

¹ im folgenden TFH Wildau genannt

² Der Begriff „Studierende“ wird im folgenden für beide Geschlechter verwendet.

- (8) Die praktische Tätigkeit in der jeweiligen Praxisstelle unterliegt der Arbeitszeitregelung der Praxisstelle.
- (9) Der Studierende hat einen Praxisplatz nachzuweisen, der den gestellten Forderungen entspricht.
- (10) Die TFH Wildau unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung des Praktischen Studiensemesters.
- (11) Das Praktische Studiensemester kann, soweit ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 3

Verantwortung des Fachbereiches

- (1) Für die allgemeine Durchführung des Praktischen Studiensemesters sind der vom Fachbereich jeweils beauftragte Hochschullehrer und das Praktikantenamt verantwortlich. Der beauftragte Hochschullehrer zeichnet die Verträge mit den Praxisstellen.
- (2) Der Fachbereich stellt differenzierte Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung des Praktischen Studiensemesters (Anlage 1) zur Verfügung.
- (3) Während des Praktischen Studiensemesters wird der Student von einem Hochschullehrer betreut, der auch die Bewertung des Praxisberichtes vornimmt. Dieser Betreuer wird durch den Dekan des Fachbereiches bestimmt. Dabei werden die Vorschläge der Studierenden in Bezug auf einen Betreuer nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 4

Vertrag

- (1) Vor Beginn des Praktischen Studiensemesters schließen
 - der/die Studierende,
 - die Praxisstelle und
 - die Technische Fachhochschule Wildaueinen Vertrag über das Praktische Studiensemester ab.
- (2) Der Inhalt und die grundsätzliche Gestaltung des Vertrages über das Praktische Studiensemester sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung. Wird durch die Praxisstelle eine andere Vertragsform (Firmenvertrag) gewählt, so muss diese Aussagen enthalten zu
 - Beginn und Ende der Ausbildung,
 - Präsenztage,
 - Art und Inhalt der Tätigkeiten sowie
 - zur Gewährleistung des Versicherungsschutzesund ebenfalls zur Unterschrift vorgelegt werden. Der Firmenvertrag ist mit einer Entsprechungsklausel zu versehen (Anlage 4).
- (3) Im Praktikantenamt ist vier Wochen vor Beginn des Praktischen Studiensemesters jeweils eine Ausfertigung des Vertrages nach Abs. 2 zu hinterlegen.

§ 5

Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Der zuständige Betreuer des Fachbereiches bewertet den Praxisbericht und stellt die Anerkennung des Praxissemesters fest.
- (2) Über das erfolgreich abgeschlossene Praktische Studiensemester stellt der Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Praktikantenamt ein Zeugnis entsprechend Anlage 3 aus.

- (3) Der Praxisbericht stellt eine unverzichtbare Voraussetzung zur Anerkennung des Praktischen Studiensemesters dar. Er wird vom zuständigen Betreuer der Praxisstelle unterzeichnet (Kenntnisnahme/Stempel/Unterschrift).
- (4) Durch die Praxisstelle ist ein Zeugnis für den Studierenden auszustellen mit folgenden Aussagen:
- Anwesenheit (von... bis) und Fehlzeiten,
 - Einsatz (im Bereich/Abt...),
 - Art und Inhalt der Tätigkeit,
 - Verbale Einschätzung des Studierenden.
- Dieses Zeugnis ist zusammen mit dem Praxisbericht beim Praktikantenamt bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche des nachfolgenden Theoriesemesters einzureichen.
- (5) Wird das praktische Studiensemester nicht anerkannt, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig.
- (6) Wird das Praktische Studiensemester nach einer einmaligen Wiederholung nicht „mit Erfolg“ bewertet, ist es endgültig nicht bestanden und damit ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaft und Recht an der TFH Wildau nicht mehr möglich.

§ 6

Praktisches Studiensemester im Ausland

- (1) Für die Durchführung von Praktika im Ausland findet ebenfalls § 5 Anwendung.
- (2) Eine Betreuung durch die TFH Wildau im Rahmen von Auslandspraktika kann nur eingeschränkt, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, gewährleistet werden.
- (3) Für das Praktische Studiensemester im Ausland ist ebenfalls ein Vertrag vorzulegen.

§ 7

Härtefallregelung

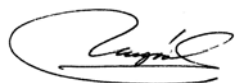
- (1) In besonderen persönlichen oder sachlichen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden Sonderregelungen für die Durchführung des Praxissemesters treffen. Dies gilt insbesondere für Studierende in schwierigen familiären Situationen.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, den



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident

Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung des Praktischen Studiensemesters für Studierende im Studiengang „Wirtschaft und Recht“ an der Fachhochschule Wildau

I. Ziele

Die Studierenden soll im Praktischen Studiensemester an die Tätigkeit des Betriebswirtes bzw. des Wirtschaftsjuristen in Wirtschaft und Verwaltung durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in verschiedenen betrieblichen Bereichen herangeführt werden. Sie sollen möglichst einem Team mit festem Aufgabenbereich angehören, an klar definierten Aufgaben oder Teilaufgaben mitarbeiten und so Gelegenheit erhalten, die Bedeutung der einzelnen Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen.

Hierdurch soll erreicht werden:

- Einblick in betriebliche Einzelaufgaben und in übergeordnete sachliche und organisatorische Zusammenhänge,
- Erfahren des methodischen betriebswirtschaftlichen und juristischen Vorgehens mit möglichst vollständiger Erfassung der Aufgabe,
- Erlernen der Fähigkeit, verschiedene Lösungswege zu finden und gegeneinander abzuwägen,
- Erkennen der Notwendigkeit, eine Aufgabe methodisch konsequent zu einer funktions-, kosten- und termingerechten Lösung zu führen,
- Anregung zur individuellen Gestaltung des Hauptstudiums (Fachrichtung, Schwerpunkte, Wahlpflicht- und Wahlfächer).

II. Inhalt

Der Inhalt ergibt sich aus den Tätigkeiten in den verschiedenen Betriebsbereichen und den Möglichkeiten der Praxisstelle. Dabei sollen die fachlichen Neigungen und der Studiengang des Studierenden berücksichtigt werden. Die Tätigkeit sollte im Interesse einer gründlichen und intensiven Mitarbeit grundsätzlich nicht mehr als 2 der folgenden Bereiche umfassen. Sie kann jedoch auf Wunsch der Studierenden nach breiterer Information auch auf mehrere Bereiche ausgedehnt werden.

Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des Praktischen Studiensemesters geeignet sind, gelten

- Controlling
- Projektmanagement.
- Projektplanung, -steuerung, -kontrolle
- Organisation, Planung, EDV
- Vertrieb und Kundendienst
- Einkaufs- und Beschaffungsmanagement
- Produktionsmanagement
- Personalwirtschaft, Personalentwicklung
- Rechtsabteilung, Vertragsgestaltung
- Gebäudemanagement, Liegenschaften

- Rechnungswesen

III. Ausbildungsschwerpunkte

Als spezielle Ausbildungsschwerpunkte in Betrieben unterschiedlicher Branchen und in Verwaltungsbetrieben, Kammern und Verbänden kommen in Betracht:

1. Industriebetrieb

- Organisation und Datenverarbeitung
- Beschaffung und Lagerhaltung
- Fertigungswirtschaft (mit Arbeitsvorbereitung)
- Auftragsabwicklung und Verkauf
- Finanz- und Rechnungswesen
- Personalwirtschaft, Personalentwicklung
- Rechtsabteilung, Vertragsgestaltung
- Gebäudemanagement, Liegenschaften

2. Betriebe des Bankenbereichs, des Handels und der Versicherungswirtschaft

Bankbetrieb:

- Zahlungsverkehr
- Kundenberatung und Kundenwerbung
- Grundlagen des Kreditgeschäftes
- Depot- und Einlagegeschäft
- Organisation und Datenverarbeitung
- Personalwirtschaft, Personalentwicklung
- Rechnungswesen
- Rechtsabteilung, Vertragsgestaltung

Versicherungsbetrieb:

- Auftragsbearbeitung und Erstellung von Policen
- Bestandspflege und –verwaltung
- Spezielle Probleme einzelner Versicherungssparten
- Rechtsabteilung, Vertragsgestaltung
- Gebäudemanagement, Liegenschaften

Handelsbetrieb:

- Einkauf und Warendisposition
- Lagerhaltung und Warenannahme
- Warenkalkulation und Warenverkauf
- Kassen- und Rechnungswesen
- Organisation und Datenverarbeitung
- Personalwirtschaft, Personalentwicklung
- Rechtsabteilung, Vertragsgestaltung
- Gebäudemanagement, Liegenschaften

3. Betriebe der wirtschafts-, steuer- und rechtsberatenden Berufe und sonstige Betriebe des Dienstleistungswesens

- Einfache Buchungs- und Bilanzierungsarbeiten
- Büroorganisation und Datenverarbeitung
- Auftragbeschaffung, -annahme und -abwicklung
- Kundenwerbung und –betreuung
- Finanz- und Rechnungswesen
- Personalwirtschaft, Personalentwicklung
- Rechtsabteilung, Vertragsgestaltung

4. Verwaltungsbetrieb, Eigenbetriebe, Kammern und Verbände

- Organisation und Datenverarbeitung
- Beschaffung und Lagerhaltung
- Finanz- und Rechnungswesen, Mahnwesen
- Personalwirtschaft, Personalentwicklung
- Bearbeitung typischer Anträge und Anfragen
- Formularbearbeitung und Karteiführung
- Rechtsabteilung, Vertragsgestaltung
- Gebäudemanagement, Liegenschaften

Vertrag über ein Praktisches Studiensemester (Formular nur für Pflichtpraktika)

Zwischen

_____ (ausführliche Anschrift/Telefon)

_____ (ausführliche Anschrift/Telefon)

vertreten durch Herrn/Frau

_____ nachfolgend **Praxisstelle** genannt

und der

Technischen Fachhochschule Wildau
Bahnhofstraße
15745 Wildau

vertreten durch den Präsidenten

und Herrn/Frau

—

geboren am

_____ in

wohnhaft in

_____ Straße PLZ Wohnort

Student/Studentin

an der Technischen Fachhochschule Wildau

im Studiengang

Wirtschaft und Recht

des Fachbereiches

nachfolgend Student/Studentin genannt,

Wirtschaft, Verwaltung und Recht

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

Die **Praxisstelle** verpflichtet sich, den Studenten/die Studentin in der Zeit

von _____ **bis** _____

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden an _____ Tagen

entsprechend der Praktikumsordnung für den Studiengang „Wirtschaft und Recht“ zu beschäftigen, insbesondere

- ihm/ihr Aufgaben entsprechend dem Ziel des Praktischen Studiensemesters zu übertragen,
- ihm/ihr einen fachlichen Betreuer zuzuordnen,
- den von ihm/ihr erstellten Praxisbericht laufend zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
- ein Zeugnis für den Studierenden auszustellen gemäß § 5 (4) der Praktikumsordnung.

Der/Die **Student/in** versichert, dass er/sie die Zulassungsvoraussetzungen für das Praktische Studiensemester erfüllen wird und verpflichtet sich,

- bei der Vertragsschließung die durch die TFH festgelegten Praktikumszeiträume sowie – dauer einzuhalten (Nachprüfungs- und Vorlesungszeiträume dürfen für das Praktische Studiensemester nicht genutzt werden.),
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten und den im Rahmen der Tätigkeiten erteilten Anordnungen der Praxisstelle und

- der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
- einen entsprechenden Praxisbericht zu führen und diesen vom Betreuer der Praxisstelle abzeichnen (Kenntnisnahme/Unterschrift/Stempel) zu lassen,
 - Geschäftsvorgänge und Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 2 Kosten

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

§ 3 Beauftragte

Betreuer/ Praxisstelle für den Studenten/die Studentin	Herr/Frau Telefon:
Fachliche Betreuung des Studenten/der Studentin durch die TFH Wildau	Herr/Frau
Beauftragte/r für die allgemeine Durchführung des Praktischen Studiensemesters an der TFH Wildau	Herr/Frau

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag über das Praktische Studiensemester kann bei Entfallen oder Änderung des Ausbildungszieles nach gegenseitiger Absprache zu jeder Frist (nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule) gekündigt werden.

§ 5 Versicherungsschutz

Der/Die Student/in ist während des Praktischen Studiensemesters per Gesetz (SGB VII, §2, Abs. 1) gegen Unfall versichert. Im Falle eines Unfalles ist auch der Technischen Fachhochschule Wildau eine Unfallanzeige zuzustellen.

§ 6 Sonstiges

- Der Vertragspartner versichert, dass zwischen der Geschäftsleitung/dem Praktikumsbetreuer und dem Praktikanten kein Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades besteht. Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches.
- Während der Vertragsdauer steht dem/der Student/in kein Urlaub zu.
- Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- Der/Die Student/in erhält für die Laufzeit des Vertrages von der Praxisstelle monatlich _____ Euro.

Praxisstelle
Datum/Unterschrift/Stempel

Technische Fachhochschule Wildau
Datum/Unterschrift/Stempel

Student/Studentin
Datum/Unterschrift

Hinweis: Der/Die Student/in hat die Pflicht, der Technischen Fachhochschule Wildau fristgemäß eine Vertragsausfertigung vorzulegen, ansonsten ist die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters durch die Fachhochschule in Frage gestellt.



Herr/Frau «Name», «Vorname»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat das Praktische Studiensemester im Hauptstudium nach der Praktikumsordnung im

Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht

Studiengang: «Studiengang»

der Technischen Fachhochschule Wildau

im Sommersemester **mit Erfolg** durchgeführt.

Praxisstelle(n): «Name_1»
«Strasse_1», «PLZ_1» «Ort_1»

«Name_2»
«Strasse_2», «PLZ_2» «Ort_2»

«Name_3»
«Strasse_3», «PLZ_3» «Ort_3»

Tätigkeiten: lt. Praktikumsbericht

Wildau, den

Der DEKAN

Prof. Dr. Hilmar Brauner

Siegel

Entsprechungsklausel bei zweiseitigen Firmenverträgen

Beide Vertragsparteien erklären, dass der vorliegende Vertrag inhaltlich dem Standardvertrag der Technischen Fachhochschule Wildau entspricht.

Ein Muster des Vertrages der TFH Wildau liegt diesem Vertrag als Anlage bei.

Praxisstelle

Datum/Unterschrift/stempel

Student/in

Datum/Unterschrift